



Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

VOLKSBEGEHREN

Worum geht es?

Die Bundesregierung ist derzeit offensichtlich nicht bereit, gesetzliche Mindestlöhne bundesweit einzuführen. Die Lohndrückerei zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss aber sofort gestoppt werden. Arbeit darf nicht entwürdigen. Wer arbeitet, muss sich und seine Familie ernähren können.

Der Niedriglohnsektor breitet sich rasant aus. Immer mehr Menschen sind arm trotz Arbeit:

- 377.000 Menschen in Bayern müssen zusätzlich zu ihrer regulären Arbeit einen Nebenjob ausüben, weil ihr Einkommen nicht ausreicht.
- 743.000 Menschen in Bayern verdienen weniger als 400 Euro pro Monat.
- Über 100.000 Menschen in Bayern sind Leiharbeiter. Jeder Achte ist Hartz-IV-Aufstocker!

Was wollen wir?

Wir wollen ein Volksbegehren für ein bayerisches Mindestlohngesetz. Die Bayerische Verfassung ermöglicht schon seit 1946 die Einführung von Mindestlöhnen in Bayern:

Artikel 169 Abs. 1

„Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.“

Was können Sie tun?

Bitte unterzeichnen Sie diesen Antrag. Mit Ihrer Unterschrift unterstützen Sie den Antrag auf ein Volksbegehren für ein bayerisches Mindestlohngesetz. Fordern Sie ihre Freunde, Nachbarn und Bekannten auf, den Antrag ebenfalls zu unterschreiben. Jede Unterschrift ist eine Unterschrift gegen Lohndumping und eine Unterschrift für gerechte Löhne für gute Arbeit. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung.

DESHALB: BAYERN VORAN! MINDESTLOHN JETZT! VOLKSBEGEHREN!

MIT IHRER UNTERSCHRIFT AUF DIESEM ANTRAG UNTERSTÜTZEN SIE DEN ZULASSUNGSANTRAG FÜR DAS VOLKSBEGEHREN ZUM MINDESTLOHNGESETZ.

ANTRAG
auf Zulassung des Volksbegehrens

Kurzbezeichnung
Volksbegehren Mindestlohn jetzt!

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf
eines bayerischen Gesetzes
über die Festsetzung des Mindestlohnes
(Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMiLoG)

§ 1
Mindestlohn

- (1) Als unterste Grenze des Arbeitsentgelts wird der Mindestlohn festgesetzt. Er muss vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern/innen ein Existenz sicherndes Einkommen gewährleisten und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Er kann nach Branchen differenziert werden.
- (2) Der Mindestlohn wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde festgesetzt.

§ 2
Wirkung des Mindestlohnes

- (1) Jede/r Arbeitgeber/in ist verpflichtet, den bei ihr/ihm beschäftigten Arbeitnehmer/in mindestens den auf der Grundlage dieses Gesetzes festgesetzten Mindestlohn zu zahlen. Ist das Arbeitsentgelt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist der Mindestlohn nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu zahlen, spätestens am letzten Tag eines Kalendermonats für diesen Kalendermonat.
- (2) Die Verpflichtung der/s Arbeitgebers/in zur Zahlung des Mindestlohnes nach Abs. 1 geht anderen arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Entgeltvereinbarungen sowie Entgeltfestsetzungen aufgrund anderer Gesetze vor, wenn sie ein Arbeitsentgelt in geringerer Höhe als den auf der Grundlage des Gesetzes festgesetzten Mindestlohn vorsehen.
- (3) Ein Verzicht auf Mindestlohnansprüche ist unzulässig. Ihre Verwirkung ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf den Anspruch auf den Mindestlohn sind unwirksam.

§ 3
Mindestlohnausschuss

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bildet einen Ausschuss zur Festsetzung des Mindestlohnes (Mindestlohnausschuss), der aus einem vorsitzenden Mitglied und acht weiteren Mitgliedern besteht. Es bestellt im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen je drei Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen sowie drei weitere sachverständige Personen. Der Vorsitz wechselt zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4
Festsetzung des Mindestlohnes

- (1) Der Mindestlohnausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zusammen und setzt durch Beschluss den Mindestlohn fest.
- (2) Der Mindestlohn wird nach Prüfung des Beschlusses durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als Rechtsverordnung erlassen.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit für den Mindestlohn bzw. dessen Anpassung im Ausschuss, wird dieser unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Erlass einer Verordnung festgesetzt.
- (4) Der Mindestlohn wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als Rechtsverordnung veröffentlicht.
- (5) Die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, sofern der Mindestlohnausschuss keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 5

Kontrollen und Nachweise

- (1) Für die Prüfung der sich aus diesem Gesetz in Verbindung mit der aufgrund des in § 4 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig; es kann diese Aufgabe einer Behörde oder anderen Einrichtung übertragen.
- (2) Die §§ 2 bis 4 des Arbeitnehmerentsendegesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 den festgesetzten Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
 - 2) als Unternehmer/in eine/n andere/n Unternehmer/in beauftragt, von der/dem sie/er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese/r bei der Erfüllung des Auftrags
 - a) gegen § 2 Abs. 1 verstößt oder
 - b) eine/n Nachunternehmer/in einsetzt oder zulässt, dass ein/e Nachunternehmer/in tätig wird, die/der gegen § 2 Abs. 1 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder § 5.1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das in § 5 Abs. 1 genannte Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bzw. die von ihr beauftragte Behörde oder andere Einrichtung.
- (5) § 5 Abs. 5 bis 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Tarifverträge und Mindestlohn

Die Regelung von Entgelten und den Arbeitsbedingungen erfolgt grundsätzlich in freier Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien durch Tarifverträge.

Diese autonome Rechtsetzung durch die Sozialpartner ohne die Intervention des Staates ist zentrales Merkmal der industriellen Beziehungen in Deutschland.

Ergebnis war über viele Jahrzehnte, dass die im internationalen Vergleich relativ geringe Lohnungleichheit in der Vergangenheit vor allem auf die ausgehandelten und von allen akzeptierten Flächentarifverträge und die hohe Tarifbindung in Deutschland zurückzuführen war. Auch die Betriebe, die nicht tarifgebunden waren, orientierten sich überwiegend an den tarifvertraglichen Vereinbarungen. Allerdings ist die hohe Tarifbindung bzw. die Akzeptanz tarifvertraglicher Regelungen zunehmend brüchig.

Die Zahl der Beschäftigten, die unter tarifvertragliche Regelungen fallen, ist konstant rückläufig: Fielen 1990 noch 80 Prozent der Beschäftigten unter einen Tarifvertrag, so sind es (im Westen) im Jahr 2006 nur noch 65 Prozent.

Hinzu kommt, dass sich zunehmend mehr Betriebe und auch ganze Branchen (siehe aktuell KfZ-Handwerk Bayern) aus den Tarifverträgen verabschieden. Indiz für die sinkende Akzeptanz tarifvertraglicher Regelungen ist auch der Rückgang der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen. Im Jahr 1997 gab es 558 allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge, im Jahr 2007 nur noch 454.

Diese Entwicklungen führen dazu, dass Tarifpolitik oftmals nicht mehr in der Lage ist, vernünftige Mindeststandards festzusetzen. Dies gilt insbesondere in Tarifbranchen mit schwächerer Durchsetzungsfähigkeit.

Der gesetzliche Mindestlohn ist nun keineswegs ein Eingriff in die Tarifautonomie. Er ist vielmehr eine Haltelinie nach unten, die nicht unterschritten, wohl aber nach dem Günstigkeitsprinzip überschritten werden darf.

Im Übrigen wirkt der gesetzliche Mindestlohn zur Tarifautonomie nicht anders als andere, festgelegte Untergrenzen: Urlaub, Arbeitszeiten oder die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sind per Gesetz als Untergrenzen festgesetzt, die aber durch tarifliche Änderungen in der Praxis deutlich verbessert wurden.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Branchenmindeststandards

Auf die Probleme des Lohnwettbewerbs hat auch der Gesetzgeber reagiert und ein Arbeitnehmer-Entsendegesetz eingeführt. Es galt zunächst als eine Untergrenze für grenzüberschreitende Dienstleistungen, wurde dann 2007 auch um Arbeitgeber mit Sitz im Inland in festgelegten Branchen erweitert.

In Branchen mit funktionierender Tarifvertragspraxis und auf der Basis von Flächentarifverträgen können über das Arbeitnehmerentendegesetz akzeptable Mindeststandards definiert werden. Damit kann – eine effektive Kontrolle vorausgesetzt – ein Lohndumping durch nicht tarifgebundene Arbeitgeber aus dem In- und Ausland unterbunden werden.

Allerdings hat auch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz hohe Hürden, die eine Ausdehnung über die gut tarifierten Branchen hinaus verhindern, und damit dem Ziel des Erhalts sozialer Standards oft im Wege stehen. Die Tarifbindung von 50 % ist nicht überall gegeben, es fehlen oft flächendeckende, einigermaßen materiell gut abgesicherte Tarifverträge und es gibt eine starke Veto-Position der Arbeitgeber, die ja gerade oft das Interesse haben, sich über Lohndumping Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Erst der gesetzliche Mindestlohn jedoch schafft gerade für die durch das Arbeitnehmerentendegesetz nicht berührten Beschäftigten des Niedriglohnssektors die notwendigen Mindestlohnbedingungen.

Niedriglohnsektor in Deutschland und Bayern

Die oben dargestellte Entwicklung hat dazu geführt, dass es in Deutschland und in Bayern zwischenzeitlich einen ausgedehnten Niedriglohnsektor gibt. Arm trotz Arbeit ist vielfach bittere Realität. Die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohn (Arbeitsentgelt von weniger als zwei Drittel des mittleren Lohns) ist auf 6,6 Millionen und damit einem Anteil von 22% an allen Beschäftigten gestiegen. Die Gesellschaft muss zum Teil mit über Steuern finanzierten Lohnergänzungsleistungen das Lohndumping abfedern. Immer mehr Menschen benötigen zusätzlich zu ihrem geringen Einkommen aufstockende Hilfeleistungen über Hartz IV: Mitte des Jahres 2007 haben von 5,4 Millionen erwerbsfähiger Hilfeempfänger 1,2 Millionen ein Erwerbseinkommen gehabt. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber September 2005 um 256.000 oder 27,1%.

Arm trotz Arbeit ist auch in Bayern keine Seltenheit mehr. 377.000 (Juni 2007) Beschäftigte gingen im Nebenjob einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach; dies entspricht einer Steigerung gegenüber 2005 von 17 %. Rund 743.000 Menschen arbeiteten in Bayern im Jahr 2007 ausschließlich in geringfügiger Beschäftigung; dies entspricht einem Anteil von 14,2 %.

Die Zahl der in Leiharbeit Beschäftigten hat sich im Freistaat seit 2003 mehr als verdoppelt: Arbeiteten 2003 nur rund 50.000 Beschäftigte bei Leiharbeitsfirmen, waren es 2007 schon über 108.000. Jeder achte Leiharbeiter ist Hartz-IV-Aufstocker.

Der Mindestlohn ist das wirksamste Instrument, um diese Entwicklung zu stoppen und um den Menschen ein Existenz sicherndes Einkommen und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verschaffen.

Dabei zeigen vergleichende Studien, dass man, wie in Dänemark, Großbritannien oder den Niederlanden, die Arbeit im Niedriglohnsektor auch anständig bezahlen kann, ohne die Beschäftigung zu gefährden.

Der Mindestlohn in europäischen Ländern

Auch europäische Überlegungen legen die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes nahe. Insgesamt haben 21 der 27 Mitgliedstaaten der EU einen Mindestlohn. Länder ohne Mindestlohn verfügen über funktionierende Alternativen wie einen hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad (Dänemark, Finnland und Schweden) oder eine verfassungsmäßig abgesicherte Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge (Spanien). Neben Zypern ist Deutschland der einzige Mitgliedstaat der EU, in dem der Niedriglohnsektor weder durch Gesetz noch durch umfassend geltende Tarifverträge geregelt ist.

Gesetzgebung und Rechtsprechung der Europäischen Union werden eine weitere Öffnung und Liberalisierung der Märkte insbesondere des Dienstleistungsmarktes erzwingen. So wird insbesondere die Europäische Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006, sofern nicht gegengesteuert wird, den Druck auf die deutsche Arbeitsentgeltstruktur weiter verstärken.

Diese Entwicklung kann durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes unterbunden, zumindest aber abgeschwächt werden. Sowohl die EU-Kommission als auch die OECD weisen immer wieder darauf hin, dass die Einführung von Mindestlöhnen ein effektives Instrument ist, um zu verhindern, dass die Gruppe der (ungelernten) Beschäftigten im Niedriglohnsektor zu den Verlierern der Globalisierung gehört. Die internationalen Forschungsergebnisse zur Beschäftigungswirkung der Mindestlohnregelungen ergeben ein überwiegend positives Bild: die 1999 in Großbritannien flächendeckenden und branchenübergreifend eingeführten Mindestlöhne haben keine negativen Beschäftigungswirkungen gehabt.

Rechtliche Grundlagen

Der Artikel 169 Abs. 1 in der Bayerischen Verfassung erlaubt die Festsetzung von Mindestlöhnen. Davon Gebrauch zu machen, steht nicht im Widerspruch zum Bundesrecht.

Das Arbeitsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 lediglich ein (sehr schwerfälliges) Verfahren festgelegt, über die Inhalte des Mindestlohnes jedoch keine Aussagen getroffen. Das Mindestarbeitsbedingungsgesetz kann insofern als ein „Organisationsgesetz“ betrachtet werden, ohne eigene inhaltliche Maßstäbe. Über das „Ob“ eines Mindestlohnes hat der Bundesgesetzgeber nie entschieden. Diese Lücke kann der Landesgesetzgeber schließen.

Das Mindestarbeitsbedingungsgesetz von 1952 wurde für eine andere gesellschaftliche Situation geschaffen und niemals angewandt. Es kann nach 55 Jahren der Nicht-Anwendung nicht als Regelungssperre für notwendige gesetzliche Neuregelungen in einer veränderten gesellschaftlichen Situation herangezogen werden.

Die gesetzliche Regelung des Niedriglohnbereichs durch die Festsetzung eines gesetzlichen Mindestlohnes ist auch nach dem Grundgesetz angezeigt. Dies ergibt sich aus der Vorgabe der Artikel 1 GG, Artikel 12 Abs. 1 GG und Artikel 20 Abs. 1 GG. Die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip sind zentrale Verfassungsprinzipien. Sie sind für unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung schlechthin konstituierend. Durch die Mindestlohnfestsetzung wird die Existenz sichernde Funktion des Arbeitsentgelts sowie die elementare Würde von Arbeit gewährleistet.

Der Mindestlohn dient auch der effektiven Umsetzung von Artikel 4 Satz 1 Nr. 1 der Europäischen Sozialcharta. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, das ausreicht, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Dieses Recht wird umso wichtiger werden, da der Europäische Gerichtshof Urteile gesprochen hat, die nationalstaatliche Schutzbestimmungen wie bspw. Tariftreueerklärungen für Arbeitnehmer/innen als mit dem europäischen Recht unvereinbar erklärt hat. Diese Urteile fordern geradezu Mindestlohnbestimmungen heraus, sollen die bayerischen Arbeitnehmer/innen dem europäischen und globalen Wettbewerb nicht völlig schutzlos ausgeliefert werden.

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Beauftragte	Schösser, Fritz, DGB-Bezirk Bayern	Schwanthalerstr. 64, 80336 München	089/51 700-209
Stellvertreter	Langguth, Heide, DGB-Bezirk Bayern	Schwanthalerstr. 64, 80336 München	089/51 700-209

Weitere Stellvertreter	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.	Beer, Hans, IG Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Franken	Kolpinggasse 16-18, 90402 Nürnberg	0911/235555-65
2.	Falbisoner, Josef, ver.di Landesbezirk Bayern	Schwanthalerstr. 64, 80336 München	089/59977-0
3.	Gebhardt, Johann, Gewerkschaft TRANSNET, Region Bayern	Essenweinstr. 4 – 6, 90443 Nürnberg	0911/214720
4.	Hartl, Hans, Gewerkschaft Nahrung-Genuß- Gaststätten, Landesbezirk Bayern	Schwanthalerstr. 64, 80336 München	089/544157-11
5.	Kraus, Seppel, IG Bergbau, Chemie-Energie, Landesbezirk Bayern	Schwanthalerstr. 64, 80336 München	089/51404-100
6.	Neubäcker, Angelika, Gewerkschaft Erziehung und Wissen- schaft, Landesverband Bayern	Schwanthalerstr. 64, 80336 München	089/544081-0
7.	Neugebauer, Werner, IG Metall, Bezirksleitung Bayern	Elisenstr. 3 a, 80335 München	089/532949-0
8.	Schneider, Harald, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern	Hansastr. 17, 80686 München	089/57838801

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
 - **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
 - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

1	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
2	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
3	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
4	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
5	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
6	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
7	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
8	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
9	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		
10	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)		

11	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
12	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
13	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
14	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
15	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
16	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
17	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
18	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
19	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			
20	Familienname (Druckbuchstaben)	Tag der Geburt	Hauptwohnung: Straße, Nr. (Druckbuchstaben)		Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Vorname (Druckbuchstaben)		PLZ, Ort (Druckbuchstaben)			

Unterschriftenliste bitte nicht abtrennen! Mit dem gesamten Heft einsenden, ansonsten ungültig!

Bitte einsenden an: DGB Bayern - Abt. Organisation/ Volksbegehren Mindestlohn
Schwanthalerstr. 64, 80336 München

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenheft die auf dem Unterschriftenheft mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenheft mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**.
Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Das Unterschriftenheft enthält somit die Unterschriften von _____ **Stimmberechtigten**

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt. festgestellt, und zwar:

5. Dem Unterschriftenheft liegen _____ ^{Zahl} Anlagen (Anlagen-Nr. _____)
mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

(Dienstsiegel)

Bitte senden Sie den ausgefüllten Zulassungsantrag komplett so bald als möglich an folgende Adresse:

DGB Bayern
Abt. Organisation/ Volksbegehren Mindestlohn
Schwanthalerstr. 64, 80336 München
Rückfragen unter: Tel.: 089-517 00 209, Fax: 089-517 00 211
www.bayern.dgb.de

